

3. Gemengsteuern

Nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes steht es dem Gesetzgeber frei, wie er die Abgaben festlegen will. Insbesondere kann er auch Abgaben erheben, die eine Mischform von Gebühr und Steuer darstellen. Die Gemengsteuer ist eine Abgabe, die aus einer Kausalabgabe und einer Steuer zusammengesetzt wird, wobei das für Kausalabgaben typische Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip nicht eingehalten werden. Mit den Worten des Staatsgerichtshofes gesprochen, sind Gemengsteuern Gebühren, «deren Höhe auch eine steuerliche Komponente beinhaltet.»¹⁶⁸ Der Staatsgerichtshof behandelt Gemengsteuern wie Steuern und fordert im Sinne des Legalitätsprinzips eine formelle gesetzliche Grundlage, wobei der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand und die Grundzüge der Bemessung der Abgabe umschrieben werden müssen. Daher dürfen die Besteuerungsgrundsätze wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Allgemeinheit und Gleichmässigkeit nicht durch die Erhebung kostenunabhängiger Kausalabgaben entwertet werden.¹⁶⁹ Der Staatsgerichtshof verlangt, dass Gemengsteuern vom Gesetzgeber transparent gemacht werden. Durch die Bezeichnung *Gebühr*, dürfe der Steuercharakter jedenfalls nicht verdunkelt werden.¹⁷⁰

In StGH 1990/11 prüfte der Staatsgerichtshof die Grundbuchgebühr im Hinblick auf den Gleichheitssatz auf ihre Verfassungsmässigkeit. Die Grundbuchgebühr ist ein Beispiel für eine Gemengsteuer. Sie besteht zum einen Teil aus einer Gebühr und enthält zum anderen Teil auch eine steuerliche Komponente. Die Grundbuchgebühr stützt sich auf ein formelles Gesetz, welches vom Landtag bewilligt wurde. Die progressive Besteuerung, die mit der Grundbuchgebühr verbunden ist, sei mit dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerechtfertigt, da es dem

168 StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1999, LES 1999, S. 148 (152). Der Staatsgerichtshof meint hier auch, der Gesetzgeber solle auf den Begriff «Gebühr» für eine Abgabe verzichten, wenn das Kostendeckungsprinzip in krasser Weise nicht eingehalten werde.

169 Vgl. StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 1999, S. 89 (93 ff.); StGH 1996/30, Urteil vom 20. Februar 1997, LES 1997, S. 207 (210). Siehe auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 620 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen. Siehe ferner Höfling, Grundrechtsordnung, S. 211 f.

170 Vgl. StGH 2003/74, Entscheidung vom 3. Mai 2004, S. 5 f., publiziert im Internet.